

**Reglement
über die
Parkplatzbewirtschaftung
der Einwohnergemeinde
Schüpfheim
(Parkplatzbewirtschaftungsreglement)**

vom

17. Juni 2025

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Gebühren	3
II.	Parkierungszonen	3
	Art. 4 Parkierungszone 1: Blaue Zone.....	3
	Art. 5 Parkierungszone 2: Öffentliche Zone.....	3
III.	Bewilligungen	4
	Art. 6 Zeitlich beschränkte Bewilligung	4
	Art. 7 Öffentliche Bewilligung.....	4
	Art. 8 Nicht öffentliche Bewilligung	4
	Art. 9 Zusatzbestimmungen zu Bewilligungen.....	4
	Art. 10 Rückerstattung	4
IV.	Schlussbestimmungen	4
	Art. 11 Zuwiderhandlung	4
	Art. 12 Inkrafttreten	5

Gestützt auf die §§ 27 und 28 Strassengesetz (StrG) und Art. 15 lit. c Gemeindeordnung (GO) beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schüpfheim an der Gemeindeversammlung das folgende Parkplatzbewirtschaftungsreglement (PBR):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement regelt die Parkierungszonen und die Bewilligungen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement bezeichneten Parkplätze (Abs. II).

Art. 3 Gebühren

- ¹ Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen zu verwenden.
- ² Die Gebühren für zeitlich beschränkte Bewilligungen sind in einer Bandbreite von Fr. 1.00 bis 2.00 festgelegt.
- ³ Die öffentlichen und nicht öffentlichen Bewilligungen (Dauerparkieren) bewegen sich in einer Bandbreite von Fr. 200.00 bis 500.00 pro Jahr und Fr. 50.00 bis 80.00 pro Monat.
- ⁴ Die geltenden Gebühren werden durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement (Abs III. Gebühren) festgelegt.

II. Parkierungszonen

Art. 4 Parkierungszone 1: Blaue Zone

- ¹ Die Parkplätze in der Parkierungszone 1 sind blau aufgemalt und entsprechend signalisiert.
- ² Für das Parkieren in der Parkierungszone 1 muss von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) von 08.00 bis 18.00 Uhr eine Parkscheibe eingestellt und hinter die Windschutzscheibe gelegt werden.
- ³ Die maximale Parkierungsdauer ist auf 1 Stunde beschränkt.

Art. 5 Parkierungszone 2: Öffentliche Zone

- ¹ Die Parkplätze in der Parkierungszone 2 werden von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) im Zeitraum von 08.00 und 18.00 Uhr bewirtschaftet.
- ² Die ersten 3 Stunden der Parkierung gelten als Gratiszeit. Die Gebühr wird für max. 5 Stunden erhoben. Nach Ablauf dieser Zeit können Fahrzeuge bis zum nächsten Bewirtschaftungszeitraum stehen bleiben.
- ³ Für die Bewilligung muss das Autokennzeichen hinterlegt werden. Sie ist digital oder auf gewissen Parkplätzen auch am zentralen Parkautomaten zu lösen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann auf den Parkplätzen der Parkierungszone 2 einzelne Felder als Behindertenparkplätze reservieren, für welche die ordentlichen Gebühren zu entrichten sind.

III. Bewilligungen

Art. 6 Zeitlich beschränkte Bewilligung

Eine zeitlich beschränkte Bewilligung kann jede Person entweder über eine Smartphone-App oder, wenn auf dem Parkplatz vorhanden, am Parkautomaten lösen.

Art. 7 Öffentliche Bewilligung

¹ Eine öffentliche Bewilligung kann jede Person entweder über eine Smartphone-App, per Internet oder am Schalter kaufen.

² Die öffentliche Bewilligung kann pro Monat oder pro Jahr gekauft werden.

Art. 8 Nicht öffentliche Bewilligung

¹ Der Gemeinderat kann nicht öffentliche Bewilligungen definieren. Sie können nur durch einen begrenzten Personenkreis (z. B. Mitarbeitende Gemeindeverwaltung, Mitarbeitende Schule) beantragt werden.

² Die nicht öffentlichen Bewilligungen sind entweder über eine Smartphone-App, per Internet oder am Schalter zu beantragen.

³ Nicht öffentliche Bewilligungen können pro Monat oder pro Jahr beantragt werden.

Art. 9 Zusatzbestimmungen zu Bewilligungen

¹ Öffentliche und nicht öffentliche Bewilligungen stehen ausschliesslich für Fahrzeuge der Ausweiskategorie B zur Verfügung.

² Stehen private Parkplätze zur Verfügung, dürfen als Ersatz keine Öffentlichen und nicht öffentlichen Bewilligungen gelöst werden.

Art. 10 Rückerstattung

¹ Vorzeitige Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei

- a. Wegzug
- b. Entsprechendes Kontrollschild wird nicht mehr gehalten
- c. neu zur Verfügung stehendem Parkfeld auf privatem Grund

² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate auf Ende eines Monats möglich.

³ Bei einer Rückerstattung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Zuwiderhandlung

¹ Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

² Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder die entsprechende Verordnung können Bewilligungen ohne Entschädigung entzogen oder deren Erteilung verweigert werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Juni 2025.

Schüpfheim, 17. Juni 2025

Gemeinderat Schüpfheim

Hanspeter Staub
Gemeindepräsident

Cathrin Perna-Bühlmann
Gemeindeschreiberin